



Freie und Hansestadt Hamburg
Finanzamt Hamburg-Nord

Bescheid gemäß § 60a Abgabenordnung (AO)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Freistellungsbescheid wurde erstellt und wird Ihnen in Kürze zu gehen.

Neben der Prüfung der tatsächlichen Geschäftsführung im Rahmen des Freistellungsverfahrens erfolgt die Prüfung der Satzung, ob diese den Anforderungen genügt, die nach den Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) an die Satzungen steuerbegünstigter Körperschaften zu stellen sind. Sofern dies der Fall ist, erteilt das Finanzamt einen Bescheid gemäß § 60a Abs. 1 AO über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO, welcher ein Grundlagenbescheid für Ihren Freistellungsbescheid ist.

Der § 60a AO-Bescheid ist zeitlich unbegrenzt für die ihm zugrunde liegende Satzung gültig und wird einmalig ausgestellt.

Sollte Ihre Satzung in wesentlichen Punkten (bspw. dem Zweck oder den von der Mustersatzung vorgegebenen Formulierungen) geändert worden, ist die geänderte Satzung zur Erteilung eines neuen § 60a AO-Bescheides dem Finanzamt unaufgefordert vorzulegen.

Für die Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen sowie zum Nachweis Ihrer Steuerbegünstigung beziehen Sie sich bitte weiterhin auf Ihren aktuellen **Freistellungsbescheid**.

Sprechstunden

Informations- und Annehmestelle

Mo, Mi 8-14 Uhr, Di 7-14 Uhr,

Do 9-18 Uhr, Fr 8-12 Uhr

Veranehmungen

Mo, Mi u. Fr: 8-12 Uhr

ansonsten nach Vereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel

Bahn: U 1 (Laternenkamp)

Bus: 114 (Rosenbrook)

Konto der Steuerkasse Hamburg

Deutsche Bundesbank Hauptverwaltung Hamburg

IBAN: DF03 2003 0300 0020 0015 30

BIC: MARKDEF1200

Konto-Nr.: 200 015 30 BLZ: 200 000 00

Zahlen Sie bitte nur durch Überweisung